

VERWALTUNGSGERICHT STADE

Az.: 2 A 1504/05

IM NAMEN DES VOLKES**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

A.,

B.,

Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro,

Kläger,

Proz.-Bev. C.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Leiter der Außenstelle Oldenburg -, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Folgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Leiner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, daß für die Klägerin zu 2 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht. Der Bescheid vom 1. August 2005 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens zu 5/6, die Beklagte zu 1/6. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Kostenbetrags abwenden, wenn

- 2 -

nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigtem gestellt werden.

- 3 -

Tatbestand

Die Kläger sind Staatsangehörige von Serbien und Montenegro. Sie waren im Oktober 1989 aus ihrer Heimat ausgereist und in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Hier hatten sie ohne Erfolg Asyl beantragt (Bescheid vom 27. März 1990). Damals hatten sie angegeben, sie seien albanische Volkszugehörige.

Ein erster Asylfolgeantrag vom 22. September 1992 war bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ohne Erfolg geblieben, das gleichzeitig mit der Ablehnung feststellte, daß Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorlägen, die Kläger zur Ausreise aufforderte und ihnen die Abschiebung androhte (Bescheid vom 7. Dezember 1994). Das Verwaltungsgericht hatte seinerzeit der Klage stattgegeben (Urteil vom 2. März 1998 - 2 A 105/05 -). Für diese hatten sich die Kläger auf eine Gruppenverfolgung albanischer Volkszugehöriger berufen. Diese Entscheidung war jedoch vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht geändert und die Klage abgewiesen worden (Beschluss vom 10. April 2000 - 13 L 1847/98 -).

Ein zweiter Asylfolgeantrag blieb ebenfalls ohne Erfolg (Bescheid vom 22. Mai 2002). Für diesen hatten die Kläger geltend gemacht, sie seien Aschkali. Ihre Klage nahmen die Kläger am 7. Dezember 2004 zurück. Zuvor hatte der Einzelrichter darauf hingewiesen, daß der Klage die Aussicht auf Erfolg fehle, weil politische Verfolgung nicht drohe und wegen des seinerzeitigen Abschiebestopps im Hinblick auf Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG eine Aufenthaltsbeendigung ohnehin nicht absehbar sei.

Am 1. Juli 2005 stellten die Kläger weitere Asylfolgeanträge. Für diese beriefen sie sich auf eine Änderung der Sach- und Rechtslage zu ihren Gunsten. Diese liege darin, daß Abschiebungen von Aschkali nunmehr - mit Erlaß des Innenministers vom 3. Mai 2005 - wieder aufgenommen worden seien. Aschkali seien im Kosovo erheblichen Repressalien durch die albanischen Volkszugehörigen ausgesetzt. Diese stellten eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Kläger dar. Der erwachsene Sohn D. sei am 30. April 2005 in das Kosovo gereist. Im Heimatort sei er von den albanischen Nachbarn so ablehnend empfangen worden, daß er umgehend wieder abgereist sei. Auch habe er einen Verwandten ins Krankenhaus begleitet. Da dieser eine dunkle Hautfarbe habe, seien sie am Kranken-

- 4 -

- 4 -

hausempfang abgewiesen worden, obwohl normale Betriebszeiten gewesen seien. Etwa 10 Minuten später habe Herr D. allein den Empfang dagegen ohne Schwierigkeiten passieren können. Er habe auch miterlebt, wie eine Frau mit kleinen Kindern von albanischen Volkszugehörigen aus einem Schnellimbiss verjagt worden sei; offenbar sei sie Roma oder Aschkali gewesen. Internationale Militär- oder Polizeieinheiten gewährten keinen ausreichenden Schutz.

Die Kläger legten außerdem Internetausdrucke (Katja Schmid „Abschiebung ins Kosovo“ vom 8. Juni 2005 über die Wiederaufnahme von Abschiebungen, „Sicherheitsprobleme vom 7. Juni 2002 über die allgemeine Lage, ein Schreiben eines Vereins der Balkanägypter vom 24. Mai 2005 über die allgemeine Lage in den letzten Jahren, eine Stellungnahme von PRO ASYL über die Wiederaufnahme von Abschiebungen mit einem Auszug aus dem UNHCR Positionspapier vom März 2005, eine Notiz des von Linksextremisten betriebenen Internetprojekts indymedia vom 8. Juni 2005, Identitätsbescheinigungen einer Association for Protection of Ashkali Rights in Europe aus Prishtina für die Kläger und deren Kinder E. mit einer Schilderung der allgemeinen Lage im Kosovo vom 16. oder 17. Juni 2005 und der Angabe, das Haus der Familie sei unbewohnbar. Von demselben Verein ist für alle Kläger am 17. Juni 2005 eine „Abstammungsbescheinigung“ ausgestellt worden. Außerdem wird in einer Bescheinigung derselben Organisation vom 30. Juni 2005 ausgeführt, daß die Familie der Kläger vor der Ausreise in engem Kontakt mit Mitgliedern der serbischen Gemeinschaft und allen gestanden habe, die Polizei und Militärkleidung trugen, und einige Extremisten davon überzeugt seien, daß sie in vielen Fällen der Spionage der albanischen Mehrheit verwickelt gewesen seien. Bei einer Rückkehr sei die Familie der Gefahr durch die Volksmassen ausgesetzt.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Anträge jeweils am 1. August 2005 ab. Die Voraussetzungen für ein Folgeverfahren oder ein Wiederaufgreifen seien nicht erfüllt. Politische Verfolgung wegen einer Aschkali-Volkszugehörigkeit drohe den Klägern nicht. Insoweit gewährten UNMIK und KFOR Schutz; dieser sei nach den Unruhen vom März 2004 sogar noch verstärkt worden. Dieser Bewertung stehe auch nicht entgegen, daß es immer wieder zu Übergriffen gegen Roma, Aschkali und Ägypter komme. Es beständen auch nicht Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Auch Gründe für ein Wiederaufgreifen nach Ermessen seien nicht vorgebracht worden. Die Sicherheitslage und die schlechten Lebensbedingungen träfen die gesamte Bevölkerung. Sie könnten daher ein Abschiebungsverbot nur begründen, wenn eine ex-

- 5 -

- 5 -

treme Gefahr für die Kläger entstehen könnte. Das sei nicht der Fall. Soweit Minderheitenangehörige auf Nahrungsmittelhilfe und humanitäre Unterstützung angewiesen seien, werde diese sichergestellt, insbesondere von internationalen Organisationen.

Die Kläger haben am 8. August 2005 Klage erhoben. Für diese berufen sie sich auf die Begründungen ihrer Anträge im Verwaltungsverfahren. Es gebe nach wie vor Übergriffe auf Minderheitenangehörige. Daher könne ein ausreichender Schutz im Kosovo nicht vorhanden sein. Die Klägerin zu 2 hat für die mündliche Verhandlung ärztliche Bescheinigungen vorgelegt, nach denen sie insbesondere seit September 2004 wegen Niereninsuffizienz behandelt wird. Es werde versucht, die Entwicklung eines dialysepflichtigen Nierenversagens zu verhindern oder zu verlangsamen. Außerdem bestehen bei der Klägerin zu 2 eine arterielle Hypertonie, eine Anämie und Hypergammaglobulinämie, eine Adipositas, eine pulmonale Sarkoidose und eine Milzschwellung (Splenomegalie). Die Klägerin zu 2 wird medikamentös behandelt. Nach Auffassung des Arztes wäre bei einer Ausreise in das Kosovo die Entwicklung einer dialysepflichtigen Niereninsuffizienz in Kauf zu nehmen. - Diese Bescheinigungen sind der Beklagten vor einer Entscheidung durch Zustellung mit der Sitzungsniederschrift vorab zur Verfügung gestellt worden. - Zur Konkretisierung der Angaben zu ihren Erkrankungen und zur Behandlung mit Medikamenten hat die Klägerin zu 2 jeweils eine weitere ärztliche Bescheinigung nachgereicht.

Die Verfahren der erwachsenen bzw. verfahrensmündigen Kinder F. wurden vom Verfahren der Eltern abgetrennt.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 1. August 2005 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung auf ihren angefochtenen Bescheid Bezug.

- 6 -

- 6 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte mit den beigezogenen Verwaltungsvorgängen bzw. Unterlagen der Beklagten und der Ausländerbehörde, den Beiakten A bis N, sowie auf die parallelen Verfahren der Angehörigen der Kläger (2 A 1909/05, 2 A 1992/05, 2 A 1993/05, 2 A 1994/05 und 2 A 1995/05) mit den dort beigezogenen Verwaltungsvorgängen und Unterlagen Bezug genommen, außerdem auf die Gerichtsakten der vorangegangenen Verfahren 2 A 105/98, 2 A 971/02 und 2 A 880/05.

Entscheidungsgründe

Die nachgereichten ärztlichen Bescheinigungen waren der Beklagten vor einer Entscheidung - durch Zustellung - nicht zur Stellungnahme zu überlassen. Diese Bescheinigungen führen nicht neues Vorbringen in das Verfahren ein sondern konkretisieren nur das Vorbringen aus der mündlichen Verhandlung. Zu dieser war die Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen. Überdies war ihr vorab das Protokoll der mündlichen Verhandlung mit den dort vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen übersandt worden, ohne daß sie Gelegenheit zu einer Stellungnahme genommen hätte.

Die Klage ist zulässig, aber nur zum Teil begründet. Nur der Klägerin zu 2 steht ein Anspruch zu, daß die Beklagte für sie ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) feststellt. Im übrigen stehen den Klägern die geltend gemachten Ansprüche nicht zu und der angefochtene Bescheid ist daher im übrigen rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

1. Die Klage ist begründet, soweit die Klägerin zu 2 begehrt, die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu verpflichten und die entgegenstehende Feststellung in dem angefochtenen Bescheid aufzuheben. Die Klägerin zu 2 macht hierzu geltend, sie leide an einem Nierenversagen und ihr drohe eine Dialysepflicht. Außerdem leidet sie an Bluthochdruck, Anämie und Hypergammaglobulinämie, Adipositas, pulmonaler Sarkoidose und Milzschwellung (Splénomegalie). Sie erhält Endoxan 50 mg, Prednison 30 mg, Fosamax 70, Calcium D3, Votum 20, HCT und Omepr.

- 7 -

- 7 -

Allerdings liegen die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vor. Gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG muß der Wiederaufgreifensantrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden, nachdem der Betroffene von dem Wiederaufgreifensgrund Kenntnis erlangt hat. Die Klägerin zu 2 wird nach der ärztlichen Bescheinigung vom 3. November 2005 seit September 2004 wegen ihres Nierenleidens behandelt. Die bezeichnete Frist war daher bei Antragstellung im Juli 2005 längst abgelaufen. Daran ändert nichts, daß die Kläger angegeben haben, sie hätten nicht gewußt, daß die Krankheit berücksichtigt werden könne.

Die Klägerin kann aber ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach Ermessen beanspruchen. Ein Anspruch ein Wiederaufgreifen nach Ermessen kann nur in Fällen einer gesteigerten Gefahr bestehen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz geht zugunsten der Rechtssicherheit davon aus, daß bestandskräftige Entscheidungen grundsätzlich nicht abgeändert werden sollen. Selbst wenn Wiederaufgreifensgründe vorliegen, ist ein Antragsteller mit diesen grundsätzlich ausgeschlossen, wenn er die Frist für deren Geltendmachung nicht einhält. Diese grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers darf nur mit einer besonderen Rechtfertigung durchbrochen werden. Eine solche liegt vor, wenn die drohende Gefahr so groß ist, daß der Grundsatz der Rechtssicherheit zurückzutreten hat, um den vom materiellen Recht geforderten Schutz des Ausländers zum Tragen zu bringen. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen bzw. schwersten Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt werden würde (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 8. Dezember 1998, BVerwGE 108, 77, 80, vom 4. Juni 1996, InfAusIR 1996, 289, 290 und vom 17. Oktober 1995, BVerwGE 99, 324, 328). Das wäre hier der Fall:

Krankheit schützt einen Ausländer nur in Ausnahmefällen vor Abschiebung. Ein Abschiebungshindernis kann sich bei drohenden Beeinträchtigungen der Gesundheit insbesondere aus § 60 Abs. 7 AufenthG ergeben. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

- 8 -

- 8 -

Ob eine erhebliche konkrete Gefahr für die Gesundheit die Abschiebung rechtlich unmöglich macht, kann dabei für das gesamte Ausländergesetz nur einheitlich beantwortet werden. Eine erhebliche konkrete Gefahr für die Gesundheit liegt in diesem Sinne nur vor, wenn sie besonders schwer ist. Die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt bei behandlungsbedürftig Kranken grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt in Betracht, daß sich eine Krankheit in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind (BVerwG in st. Rspr.: z.B. Urteile vom 15. Oktober 1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24, vom 27. April 1998, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 12 = NVwZ 1998, 973 und vom 25. November 1997, BVerwGE 105, 383, 387). Eine solche Verschlimmerung muß zudem konkret drohen. Das ist der Fall, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr der Klägerin zu 2 in das Kosovo einträte (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999 - BVerwG 9 C 2.99 - Juris WBRE410006003). Bei der Klägerin zu 2 besteht gegenwärtig eine Niereninsuffizienz, die noch nicht zu einer Dialysepflicht geführt hat. Nach der ärztlichen Bescheinigung vom 25. Januar 2006 ist aber bei einer Rückkehr in das Kosovo eine Dialysepflicht in Kauf zu nehmen. Da die hier stattfindende Behandlung zur Verzögerung der Dialysepflicht im Kosovo nicht fortgeführt werden könnte, ist mit dem Entstehen der Dialysepflicht alsbald nach der Rückkehr zu rechnen. Eine Fortführung der Behandlung wäre nicht möglich, weil das eingesetzte Medikament Endoxan im Kosovo nur gelegentlich verfügbar ist (Auskunft des Verbindungsbüros Prishtina der Beklagten vom 5. April 2004 AZ. RK 516.80, A 18 K 12572/02 2 S. SER00055770). - Überdies sind die Kosten von dem Verbindungsbüro Prishtina der Beklagten mit 128 Euro angegeben, so daß das Medikament nach den sogleich dargestellten Maßstäben für die Klägerin unerschwinglich wäre, wenn es denn gelegentlich verfügbar ist. Das gilt auch für eine Beschaffung von Endoxan im Ausland, da diese keinesfalls für weniger als 128 Euro möglich wäre. - Zur Gefährdung dialysepflichtiger Patienten hatte das erkennende Gericht im Urteil vom Urteil vom 24. März 2005 (2 A 973/03) noch ausgeführt:

„Eine solche außergewöhnliche Beeinträchtigung oder existentielle Gefährdung drohte bei einem Transplantatverlust nicht. Nach der Auskunft des behandelnden Arztes müßte in einem solchen Fall eine Dialysebehandlung erfolgen. Eine Entfernung der eingepflanzten Niere wäre nicht erforderlich. - Daher kommt es hier nicht darauf an, ob eine solche Entfernung im Kosovo möglich wäre. - Eine Dialysebehandlung hatte der Kläger vor seiner Ausreise im Kosovo bereits durchgeführt. Eine solche Behandlung ist nach der Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Prishtina vom 5. September 2004 dort auch nach wie vor möglich. Der Kläger beruft sich demgegenüber auf eine Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 24. Mai 2004. Diese ist allerdings nicht geeignet, die - spätere - Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros in Zweifel zu ziehen. Die Schweizerische

- 9 -

- 9 -

Flüchtlingshilfe stellt dar, daß im Krankenhaus in Peje 18 Dialyseplätze zur Verfügung stehen. Dort werden 90 Patienten behandelt. Weitere könnten nicht aufgenommen werden. Diese Angaben erlauben jedoch nicht anzunehmen, daß im gesamten Kosovo neue Dialysepatienten nicht aufgenommen werden könnten. Einerseits ist nicht erkennbar, daß weitere Dialyseplätze nicht vorhanden wären. Das Gegenteil ist der Fall. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe benennt in der vom Kläger angeführten Stellungnahme selbst weitere 36 Dialyseplätze in Prishtina. Für diese 36 Plätze werden irgendwelche Einschränkungen zur Verfügbarkeit oder zur Aufnahme neuer Patienten nicht gemacht. Überdies schränkt die Schweizerische Flüchtlingshilfe ihre Angaben - u.a. - zu den Dialyseplätze ein: Diese seien nicht repräsentativ für das gesamte Kosovo - d.h. insbesondere auch: nicht abschließend. Die Schlußfolgerungen des Klägers aus der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind daher denkgesetzlich unzulässig. Weitere Nachforschungen über die eingeholten Auskünfte hinaus sind daher nicht angezeigt.

Es ist auch nicht erforderlich, für den Kläger einen Dialyseplatz schon jetzt zu reservieren, damit das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Feststellung zu § 53 Abs. 6 AuslG (inzwischen: § 60 Abs. 7 AufenthG) treffen kann. Ausreichend ist vielmehr die Feststellung, daß eine solche Behandlung dem Grunde nach möglich ist und der Kläger sie auch erhalten könnte. Das heißt allerdings nicht, daß eine Änderung - oder dem Kläger ungünstige Konkretisierung - der Dialysemöglichkeiten im Zeitpunkt einer eventuellen Aufenthaltsbeendigung ohne weiteres unbeachtlich wäre.

Es kann auch nicht die Dialysebehandlung selbst als schwere Beeinträchtigung der Gesundheit angesehen werden, die es erlaubte, Abschiebungsschutz zu gewähren. Auch wenn eine solche Behandlung mit erheblichen Belastungen verbunden ist, handelt es sich bei ihr nicht um eine Gesundheitsbeeinträchtigung, sondern um eine kunstgerechte Behandlungsform. Diese kann der Sache nach nicht als Gesundheitsbeeinträchtigung angesehen werden.

Auf eine Behandlungsmöglichkeit im übrigen Serbien und Montenegro kommt es danach nicht an. Daher war auch den entsprechenden Beweisanregungen des Klägers nicht nachzugehen."

An dieser Beurteilung ist auch nach der neueren Auskunft des Verbindungsbüros der Beklagten in Prishtina vom 17. Oktober 2005 (AZ. 5173180-138, RK 516.80 E 332/05 2 S. SER27595001) und dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes der Beklagten vom 22. November 2005 grundsätzlich festzuhalten..

Hier ist allerdings zusätzlich zu berücksichtigen, daß die Klägerin zu 2 nicht nur alsbald dialysepflichtig würde, sondern an einer Reihe weiterer Krankheiten leidet, die das Nierenversagen begleiten, und zwar Bluthochdruck, Anämie und Hypergammaglobulinämie,

- 10 -

- 10 -

Adipositas, pulmonaler Sarkoidose und Milzschwellung (Splenomegalie). Blutarmut gehört - neben Herzversagen - zu den Begleiterkrankungen dialysepflichtigen Nierenversagens, die im neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes der Beklagten ausdrücklich angeführt sind. Evident im Zusammenhang hiermit werden der Klägerin einerseits die Arzneimittel Prednison (Wirkstoff: Prednison - künstlicher Abkömmling des körpereigenen Kortison mit vielfach höherer Wirkung) und Endoxan, andererseits HCT (Wirkstoff: Hydrochlorthiazid) und Votum (Wirkstoff: Olmesartanmedoxomil) und verabreicht. Nach dem bezeichneten Lagebericht vom 22. November 2005 ist davon auszugehen, daß Begleitmedikamente für Dialysepflichtige im Kosovo nicht zur Verfügung gestellt werden. Obwohl die Dialyse selbst gesichert ist, kommt es nach dem bezeichneten Lagebericht zu einer Todesquote von rund 15%, da viele Patienten sich die Begleitmedikamente nicht leisten könnten.

Ein Abschiebungsschutz aus gesundheitlichen Gründen kann nach dem oben angeführten Maßstab nicht nur zu gewähren sein, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringeren Versorgungsstandards generell nicht verfügbar ist. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich vielmehr darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, daß der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - BVerwG 1 C 1.02 - DVBl. 2003, 463 ff. = NVwZ 2003, Beilage Nr. 17, 53 f. = Buchholz 402.240 § 53 AusIG Nr. 66).

Im Fall der Klägerin zu 1 ist abzusehen, daß für sie die erforderlichen Arzneimittel im Kosovo nicht verfügbar bzw. unerschwinglich sein werden. Endoxan ist im Kosovo gelegentlich zu den oben genannten Bedingungen erhältlich. Auch Prednison ist im Kosovo erhältlich, und zwar unter dem Namen Decortin - 10 Tabletten à 5 mg für 0,70 Euro (Auskunft des Verbindungsbüros Prishtina der Beklagten vom 26. Juli 2005 an VG Freiburg - AZ. 2772418-138, RK 516.80-E 601/04 1 S. SER27725001). HCT (Wirkstoff: Hydrochlorthiazid) ist nach der Auskunft des Verbindungsbüros Kosovo der Beklagten vom 27. Juli 2005 an das Verwaltungsgericht Göttingen im Kosovo verfügbar, und zwar 20 Tabletten à 25

- 11 -

- 11 -

mg für 2 Euro. Votum (Wirkstoff: Olmesartanmedoxomil) gehört nicht zu den Arzneimitteln, die auf der wesentlichen Liste des sekundären, tertiären Niveaus der gesundheitlichen Fürsorge der UNMIK aufgeführt sind und es ist auch nicht ersichtlich, daß es im Kosovo überhaupt verfügbar wäre. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, daß dieses Arzneimittel im Kosovo zur Verfügung stehen und kostenfrei oder gegen eine geringe Kostenbeteiligung abgegeben würde.

Die Klägerin erhält täglich je eine Tablette Prednison und HCT. Das ergibt allein für diese Medikamente monatliche Kosten von 5 Euro 10 Cent monatlich (20 Tabletten HCT kosten 2 Euro, 10 Tabletten Decortin 70 Cent). Es ist nicht abzusehen, daß die Klägerin zu 2 im Kosovo über Mittel verfügen könnte, einen solchen Betrag monatlich für Arzneimittel aufzubringen. Denn es ist nicht abzusehen, daß sie dort überhaupt über bare Mittel verfügen wird. Zwar erhalten bedürftige Personen im Kosovo Unterstützung durch Sozialhilfe. Die Leistungen betragen inzwischen 35 Euro monatlich für eine Einzelperson und bis zu 75 Euro monatlich für Familien (Lagebericht Serbien und Montenegro (Kosovo) des Auswärtigen Amtes der Beklagten vom 22. November 2005). In der Praxis ist jedoch Voraussetzung der Bedürftigkeit, daß keine Person im Haushalt ist, die eine Arbeitsstelle hat oder arbeitsfähig ist (vgl. z.B. Auskunft der SFH vom 13. August 2004 an VG Regensburg „Sorgerechtsregelungen und Rückkehrperspektive für alleinerziehende Mütter“). Die Klägerin zu 2 selbst ist im Hinblick auf ihr Nierenleiden und die zu erwartende Dialysepflicht nicht als arbeitsfähig anzusehen. Maßgeblich ist aber, daß zum Haushalt der Klägerin zu 2 auch deren Ehemann zählt. Dieser ist offensichtlich arbeitsfähig. Nach der Auskunftslage wäre damit nach der geübten Praxis nicht damit zu rechnen, daß die Familie der Klägerin zu 2 Sozialhilfe erhalte. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß der Ehemann Arbeit finden wird. Denn nach dem bezeichneten Lagebericht liegt die Arbeitslosenquote im Kosovo bei 57%, bei Personen unter 30 Jahren sogar bei nahezu 70%. Überdies haben Rückkehrer aus der Bundesrepublik Deutschland nach dem bezeichneten Lagebericht über besondere Schwierigkeiten bei der Stellensuche berichtet. Daher ist überwiegend wahrscheinlich und damit absehbar, daß der Ehemann keine Arbeit finden wird. - Entsprechendes gilt, wenn davon ausgegangen würde, daß die Kinder der Klägerin mit diesen zurückkehren. Denn nach dem bezeichneten Lagebericht sind die Aussichten junger Arbeitssuchender besonders schlecht. - Da nicht erkennbar ist, daß die Klägerin zu 2 oder deren Familie über andere Mittel verfügt, wären ohne solche Mittel der Sozialhilfe kostenpflichtige Arzneimittel aber für sie jedenfalls unerschwinglich. Damit erübrigen sich die Fragen, in welchem Umfang es zumutbar ist, Kosten für Arzneimittel aus der sehr be-

- 12 -

- 12 -

scheidenen Sozialhilfe im Kosovo aufzubringen. Ebenso muß nicht der Frage nachgegangen werden, welche von den weiteren verabreichten Arzneimittel im Kosovo zu welchen Bedingungen erhältlich sind.

Es ist der Klägerin zu 2 auch nicht möglich, in einen anderen Landesteil von Serbien und Montenegro auszuweichen, da sie Aschkali-Volkszugehörige ist. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat in seinem Urteil vom 27. Januar 2004 (- 12 A 550/03 -) ausgeführt:

„Indes stehen der Klägerin diese medizinischen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) im Rahmen des dortigen Krankenversicherungsschutzes tatsächlich nicht offen. Für die Inanspruchnahme von sozialen Diensten einschließlich der gesetzlichen Krankenversicherung ist in Serbien und Montenegro die Registrierung erforderlich. Aus dem Kosovo übersiedelte Bürger können in Serbien und Montenegro nur dann im Rahmen der dortigen Krankenversicherung kostenlos behandelt werden, wenn sie den Status eines Ausgesiedelten, Vertriebenen oder Flüchtlings haben; alle anderen Personen aus dem Kosovo müssen ihre medizinische Behandlung in Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) bezahlen, so dass de facto Einwohner des Kosovo von der gesetzlichen (quasi kostenlosen) Krankenversorgung in Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) ausgeschlossen sind (Deutsche Botschaft Belgrad an VG Aachen vom 12. August 2003, an VG Leipzig vom 3. Juli 2003 und an Hess. VGH vom 22. Mai 2003; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juli 2003; UNHCR an VG Koblenz vom 29. September 2003). Die Registrierung stellt in der Praxis ein ernsthaftes Hindernis bei der Ausübung grundlegender Rechte wie dem Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum dar. Für die Registrierung sind eine Reihe von Identitätsunterlagen erforderlich, was insbesondere für aus dem Kosovo geflüchtete Roma ein Problem ist, wobei das Minderheitenministerium beabsichtigt, dies zu vereinfachen. Nach amnesty international ist intern Vertriebenen in Serbien und Montenegro seit April 2002 die Registrierung bereits erleichtert worden, dennoch bestehen hierbei weiterhin Schwierigkeiten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juli 2003; ai, Länderinformation vom 15. Oktober 2003; vgl. auch UNHCR an VG Koblenz vom 29. September 2003). Zwar genießen die Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro de jure Niederlassungsfreiheit auf dem gesamten Territorium der Union. Grundsätzlich besteht am Ort der Niederlassung auch der Anspruch auf Bezug der gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen (beispielsweise Sozialhilfe und Gesundheitsfürsorge). In der Praxis jedoch sind die lokalen Behörden in Serbien und Montenegro nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes nicht bereit, aus anderen Gemeinden stammende mittellose Personen zu registrieren und ihnen Sozialleistungen zu gewähren. Aus dem Ausland einreisende mittellose Personen lassen sich deshalb nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes in ihrer Heimatgemeinde nieder, sofern sie nicht (beispielsweise durch familiäre Beziehungen) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen in anderen Gemeinden ein Unterkommen finden. Eine legale Wohnsitznahme aus dem Kosovo stammender mittelloser Personen in anderen Regionen Serbiens und Montenegros ist unter diesen Umständen nur in Ausnahmefällen möglich (vgl. Auswärtiges Amt an VG Koblenz vom 25. März 2003; vgl. auch Auswärtiges Amt an VG Berlin vom 3. Februar 2003; UNHCR an VG Koblenz vom 4. September 2003; UNHCR an VG Koblenz vom 29. September 2003; ai, Länderinformation vom 15. Oktober 2003; a. A. wohl OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15. Dezember

- 13 -

- 13 -

2003 - 3 LB 11/02 -, V.n.b.). Hiernach mag die erforderliche Registrierung der Klägerin zwar nicht aufgrund fehlender Personenstandsurkunden scheitern (ausweislich Bl. 8 ff. Beiakte A - Az.: 1377080 - verfügen die Klägerin und ihr Ehemann jeweils über einen jugoslawischen Personalausweis sowie einen Auszug aus dem Heiratsregister), jedoch ist aufgrund der Mittellosigkeit der aus dem Kosovo stammenden Familie der Klägerin de facto eine Registrierung und damit eine ordnungsgemäße Wohnsitznahme außerhalb des Kosovo in Serbien und Montenegro nicht möglich. Es findet sich kein Anhalt, dass abweichend vom dargestellten Regelfall die Klägerin oder ihr Ehemann trotz ihrer Mittellosigkeit als aus dem Kosovo stammende intern Vertriebene de facto eine Registrierung und damit öffentliche Sozialleistungen einschließlich Krankenversicherungsschutz erlangen könnten. Mangels Registrierung unterfällt die Klägerin nicht dem dortigen Krankenversicherungsschutz, so dass für sie die o.a. medizinischen Leistungen des staatlichen Gesundheitswesens nicht kostenfrei bzw. gegen geringe Kostenbeteiligungen tatsächlich zugänglich sind. Sie müsste die medizinischen Behandlungen aus eigenen Mitteln bezahlen.

Das Gericht ist aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation in Serbien und Montenegro und angesichts dessen, dass die Klägerin der ohnehin gesellschaftlich benachteiligten Gruppe der Roma angehört, davon überzeugt, dass sie die erforderlichen medizinischen Behandlungen mangels finanzieller Mittel nicht anderweitig erlangen kann. Die wirtschaftliche Lage ist in Serbien und Montenegro weiterhin als schlecht zu bezeichnen. Das durchschnittliche Einkommen beträgt 150,00 EUR und die durchschnittliche Rente 115,00 EUR. Die Arbeitslosigkeit ist in Serbien und Montenegro weiterhin sehr hoch. Sie liegt nach offiziellen Angaben bei ca. 30 %, wird jedoch auf real 40 bis 50 % geschätzt. Bei Angehörigen der Roma ist der Zugang zum Arbeitsmarkt wegen sozialer Vorurteile sehr schwer, so dass Roma-Angehörige zu einem großen Teil Schwarzarbeit nachgehen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juli 2003; vgl. auch Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen vom 21. Mai 2003). Das Gericht ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel davon überzeugt, dass die Klägerin oder ihr Ehemann aufgrund der ohnehin schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Situation in Serbien und Montenegro im Allgemeinen und der wesentlichen schwierigeren Lage für Angehörige der Roma im Falle einer Rückkehr nicht alsbald eine Beschäftigung erlangen oder über andere Einkommensquellen verfügen werden, um neben der Sicherung des Lebensunterhalts der Familie die erheblichen Aufwendungen für die erforderlichen Medikamente und ambulante Psychotherapie aufbringen zu können (nach den o.a. Angaben der Deutschen Botschaft Belgrad sind mit Kosten von ca. 130,00 bis 160,00 EUR je Monat zu rechnen). Es ist auch nicht ersichtlich, dass die mit der Behandlung der Erkrankung verbundenen Kosten anderweitig gedeckt werden können.

Bei grundsätzlicher Behandelbarkeit ihres Leidens in Serbien und Montenegro fehlt es somit der Klägerin am Zugang zur Behandlung aus finanziellen Gründen, so dass im Falle ihrer Rückkehr dorthin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Verschlechterung ihrer Gesundheit zu befürchten ist.

Der begehrten Feststellung steht auch § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG nicht entgegen. Die aufgrund der fehlenden finanziellen Möglichkeiten der Klägerin resultierende Gefährdung stellt keine allgemeine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift dar:

- 14 -

- 14 -

Eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG kann nur dann angenommen werden, wenn die Gefahr die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe betrifft. Neben dieser quantitativen Voraussetzung muss auch die Art der Gefahr als qualitatives Element berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen ein Großteil der Bevölkerung eines Landes aus finanziellen Gründen keinen Zugang zur medizinischen Versorgung hat - insbesondere aufgrund einer hohen Arbeitslosigkeit und verbreiteten Armut - hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG angenommen. Als maßgebliche Bevölkerungsgruppe erachtet er dabei nicht die an einer bestimmten Krankheit leidenden, sondern die Gruppe der Kranken ohne Einkommen und ohne finanzielle Unterstützung durch die Familie (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 10. Oktober 2000 - 25 B 99.32077 -, juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass eine individuelle Gefährdung im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG anzunehmen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, sie dem betroffenen Ausländer aber individuell aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463 = AuAS 2003, 106 unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 29. April 2002 - 1 B 59.02, 1 PKH 10.02 -, Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 60). Die fehlende Finanzierbarkeit einer medizinischen Behandlung ist aber nicht stets eine individuelle Gefährdung für den Betroffenen, sondern kann grundsätzlich auch eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG darstellen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. April 2002 - 1 B 59.02, 1 PKH 10.02 -, a. a. O.). Eine allgemeine Gefahr und damit die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG tritt aber erst dann ein, wenn neben der Größe der betroffenen Bevölkerungsgruppe - als weitere Voraussetzung - die Art der Gefahr eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 54 AuslG erfordert (BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, a. a. O.). Gegen die Annahme des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes einer allgemeinen Gefahr im Hinblick auf die Bevölkerungsgruppe der „mittellosen Kranken“ sprechen Sinn und Zweck von § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG und § 54 AuslG. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezustand lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme und Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch eine Entscheidung des Bundesamtes oder eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine ausländerpolitische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Dementsprechend muss für die Annahme einer allgemeinen Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG nicht nur die Größe der Gruppe, sondern auch die Art der Gefahr eine politische Leitentscheidung erforderlich machen.

Nach Auffassung der Kammer kann nicht auf eine Gruppe der „mittellosen Erkrankten“ abgestellt werden. Den betroffenen „mittellosen Erkrankten“ droht gerade nicht dieselbe Gefahr. Die Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen besteht nicht allein darin, keinen Zugang zum Gesundheitssystem zu haben, sondern in der konkreten Weiterentwicklung ihrer jeweiligen individuellen Krankheit; insoweit kann von einer gleichartigen Gefahr für die Betroffenen nicht ausgegangen werden. Dabei ist offenkundig, dass die verschiedenen Krankheiten und die sich hieraus ergebenden Gefährdungen sich erheblich unterscheiden. Wenn es aber Sinn und Zweck des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG ist, eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle wegen der Art der Gefahr einheitlich zu entscheiden, so können nicht sämtliche in ei-

- 15 -

- 15 -

nem Land vorkommenden Krankheiten deshalb rechtlich gleichgestellt werden, weil die Patienten das Schicksal der Mittellosigkeit teilen. Der Gruppe der mittellosen Erkrankten fehlt die erforderliche Homogenität bezogen auf die Art der Gefahr. Die den Betroffenen aufgrund ihrer individuellen Erkrankung drohenden Gefahren sind derart verschieden, dass sich eine generalisierende Betrachtung verbietet (vgl. gegen die Annahme einer allgemeinen Gefahr wegen unzureichender medizinischer Versorgung infolge fehlender finanzieller Mittel: VG Sigmaringen, Urteil vom 13. August 2003 - A 5 K 11176/03 -, Asylmagazin 1-2/2004, 42; ebenso im Ergebnis Hess. VGH, Urteil vom 24. Juni 2003 - 9 E 34260/94.A -, V.n.b.). Aus diesen Erwägungen kann auch nicht auf eine Gruppe der „mittellosen Erkrankten aus dem Kosovo“, die de facto von der staatlichen Gesundheitsfürsorge in Serbien und Montenegro ausgeschlossen sind, abgestellt werden.“

Der Einzelrichter schließt sich der Auffassung der Verwaltungsgerichts Oldenburg an (vgl. Urteil vom 26. Mai 2005 - 2 A 2236/02). Dessen Erwägungen gelten daher hier entsprechend. Dabei ist überdies zu beachten, daß hier bereits nicht erkennbar ist, daß die Klägerin zu 2 über gültige Personalpapiere Jugoslawiens bzw. Serbiens und Montenegros verfügte. Bereits dieser Umstand würde daher einer Registrierung in Serbien und Montenegro außerhalb des Kosovo entgegenstehen.“

Eine andere Bewertung ergibt sich nicht im Hinblick auf das jüngste „Merkblatt für Kostenübernahmeerklärungen“ der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg - Außenstelle Bramsche- (ohne Datum). Nach diesem ist das Land Niedersachsen grundsätzlich bereit, im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung von ausländischen Staatsangehörigen Kosten zu übernehmen, die durch eine notwendige medizinische Behandlung im Herkunftsland entstehen. Aus dem Merkblatt ergibt sich ein entsprechender Anspruch der Klägerin zu 2 auf Kostenübernahme nicht, das Merkblatt gibt auch keinen Hinweis auf eine andere Anspruchsgrundlage für die Klägerin zu 2 gegen Stellen der Bundesrepublik Deutschland auf Leistungen in das Ausland.

Die Klägerin zu 2 käme daher bei einer Rückkehr in das Kosovo in eine existentielle Gefahr, so daß sie gegenwärtig nicht abgeschoben werden darf.

2. Die Beklagte hat im übrigen mit Recht angenommen, daß die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) für ein Folgeverfahren oder des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG - jetzt: § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG -

- 16 -

- 16 -

nicht vorliegen. Der Einzelrichter sieht von einer weiteren Darstellung der Gründe gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG ab, weil er der Begründung des angefochtenen Bescheids folgt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, daß die Aschkali-Volkszugehörigkeit der Kläger kein neuer Umstand ist, da sie stets bestanden haben muß. Die neuen Bescheinigungen zu dieser Volkszugehörigkeit allein rechtfertigen ein Wiederaufgreifen nicht. Die im Verwaltungsverfahren vorgelegten Unterlagen geben nicht Aufschluß über Übergriffe, die nach Abschluß des letzten Verfahrens (7. Dezember 2004) stattgefunden haben. Daß die ganze Familie in engem Kontakt zu serbischen Uniformträgern gestanden haben soll, ist offensichtlich eine Gefälligkeitserklärung, die zu den von den Klägern im ersten Asylverfahren geschilderten Umständen der Heimsuchungen durch die Polizei in Widerspruch steht. Daß die Nachbarn im Heimatort feindselig sind, ist ebenfalls kein neuer Umstand. Das hatte schon der Sohn I der Kläger bei seiner Reise in das Kosovo erfahren müssen und das war bereits im vorangegangenen Folgeverfahren geltend gemacht worden. Die Erlebnisse des Sohnes der Kläger erscheinen nicht hinreichend aussagekräftig, um auch nur auf eine gezielte Benachteiligung aller Aschkali schließen zu können. Dieser Sohn selbst war ja in das Krankenhaus eingelassen worden, als er es allein aufsuchte und am Schnellimbiss ist er auch nicht in die als pogromartige geschilderte Vertreibung einbezogen worden. Das spricht jedenfalls dagegen, daß den Klägern und deren Angehörigen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG drohen könnte. Das Vorbringen der Kläger zu ihrer Integration ist für das vorliegende Verfahren nicht erheblich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozeßordnung.

Leiner